

Rundschreiben 2008/28

Struktur Versicherungskonzerne

Berichterstattung über die Struktur von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten

Referenz: FINMA-RS 08/28 „Struktur Versicherungskonzerne“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-RL 13.2/2006 „Berichterstattung über die Struktur“ vom 21. November 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 VAG Art. 68, 76
 AVO Art. 192, 204
 OR Art. 665a

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere		
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
				X																	

I. Ausgangslage	Rz	1–4
II. Zweck	Rz	5
III. Geltungsbereich	Rz	6
IV. Begriffe	Rz	7–11
A. Versicherungsgruppe und Versicherungskonglomerat	Rz	7–9
B. Wesentliche Beteiligungen	Rz	10
C. Gruppenorganigramm	Rz	11
V. Grundsätze bzw. Schwellenwerte bei wesentlichen Beteiligungen	Rz	12–14
VI. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung	Rz	15–21
A. Gruppenorganigramm	Rz	15–19
a) Tabellarische Darstellung	Rz	15
b) Grafische Darstellung	Rz	16–19
B. Wesentliche Beteiligungen	Rz	20–21
VII. Einreichungsfristen	Rz	22–28
A. Erstmalige Einreichung	Rz	22–26
a) Gruppenorganigramm	Rz	22
b) Wesentliche Beteiligungen	Rz	23–24
c) Änderungen des Aktionärskreises	Rz	25–26
B. Periodische Meldungen	Rz	27–28

I. Ausgangslage

Dieses Rundschreiben beschreibt Mindestanforderungen zur Berichterstattung bezüglich der Struktur von den der Aufsicht unterstellten Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten). 1

Grundlage des Rundschreibens ist Art. 192 bzw. Art. 204 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). Laut Art. 192 Abs. 1 bzw. Art. 204 AVO haben Gruppen/Konglomerate der FINMA jährlich ein vollständiges Gruppenorganigramm einzureichen. Auf Verlangen der FINMA kann der Rhythmus für die Einreichung verkürzt werden. 2

Aufgrund von Art. 192 Abs. 2 bzw. Art. 204 AVO sind der FINMA die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) wesentlicher Beteiligungen durch eine der Gruppen- resp. Konglomeratsgesellschaften zu melden. Die Meldung hat spätestens bei Vertragsabschluss zu erfolgen. 3

Art. 192 Abs. 3 bzw. Art. 204 AVO eröffnet der FINMA die Möglichkeit zu definieren, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist. Dabei hat sie sich an der Grösse und der Komplexität der Gruppe bzw. des Konglomerats zu orientieren. 4

II. Zweck

Zweck dieser Meldepflicht ist eine umfassende und zeitgerechte Information der FINMA über die Struktur der Gruppe/des Konglomerats. Insbesondere ist die FINMA über Umfang und Änderung des sachlichen und örtlichen Tätigkeitsgebietes sowie der Beteiligungsverhältnisse innerhalb der Gruppe/des Konglomerats zu informieren. 5

III. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsicht aufgrund folgender Rechtsgrundlagen per Verfügung unterstellt wurden: 6

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01);
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

IV. Begriffe

A. Versicherungsgruppe und Versicherungskonglomerat

Beide Begriffe werden unter Art. 64 VAG resp. Art. 72 VAG ausführlich beschrieben. 7

- Zwei oder mehr Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit oder 8
- werden auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden und
- mindestens eines davon ist ein Versicherungsunternehmen und die Gruppe /das Konglo-

merat ist in ihrer/seiner Gesamtheit vor allem im Versicherungsbereich tätig.

Ein Einfluss, resp. die Kontrolle über ein Unternehmen besteht, wenn entweder Stimmenmehrheit vorherrscht oder die Zusammenführung unter einheitlicher Leitung gegeben ist. Unter ‚Zusammenführung unter einheitlicher Leitung‘ werden alle Beteiligungen verstanden, die nicht als Kapitalanlagen gehalten sind. 9

B. Wesentliche Beteiligungen

Gemäss Art. 665a Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) sind Beteiligungen Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Die Beteiligung einer Gruppen- oder Konglomeratsgesellschaft an einer anderen Unternehmung ist dann als wesentlich zu erachten, wenn sie die von der FINMA festgelegten Schwellenwerte (siehe Pkt. V) überschreitet. 10

C. Gruppenorganigramm

Unter einem Gruppenorganigramm ist eine tabellarische wie auch grafische Darstellung aller Einheiten einer Gruppe/eines Konglomerates zu verstehen. In übersichtlicher Form sollen die hierarchische und funktionelle Struktur aufgelistet und visualisiert werden. 11

V. Grundsätze bzw. Schwellenwerte bei wesentlichen Beteiligungen

Die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppen-/Konglomeratsunternehmen sind der FINMA zu melden. 12

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beteiligung für die Gruppe/das Konglomerat ist von folgenden Grundsätzen auszugehen: 13

- Der Umfang der übernommenen/abgegebenen Nettoaktiven (NAV) ist CHF 100 Mio. oder grösser. Unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten sowie der Minderheitsanteile zu verstehen.
- Der Anteil des NAV der Beteiligung am ausgewiesenen Eigenkapital der Gruppe/des Konglomerats beträgt 1% oder mehr.

Zusätzlich gelten die folgenden Kriterien: 14

- öffentliches Interesse
Die Änderung einer wesentlichen Beteiligung (Kauf, Verkauf, Liquidation, Fusion etc.) wird häufig durch eine Pressemitteilung der Gruppe/des Konglomerates veröffentlicht. Die Veränderung ist also gemäss Einschätzung der Gruppe/des Konglomerats von öffentlichem Interesse, sei dies national oder international. Änderungen in der Struktur, die gemäss Einschätzung der Gruppe/des Konglomerates von öffentlichem Interesse sein können, sind der FINMA vor Veröffentlichung mitzuteilen.
- Änderung des Aktionärskreises der Gruppe/des Konglomerats
Eine direkte oder indirekte Beteiligung von natürlichen oder juristischen Personen am Mut-

terunternehmen der Gruppe/des Konglomerates, die eines der folgenden Kriterien erfüllt, ist der FINMA zu melden:

- Eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 5, 10, 20, 33 1/3, 50 oder 66 2/3% der Stimmrechte am Mutterunternehmen,
- Es besteht eine vertragliche Vereinbarung, wonach eine natürliche oder juristische Person auf das Mutterunternehmen der Gruppe/des Konglomerates massgeblichen Einfluss erhält oder nehmen kann.

VI. Mindestanforderungen bei der Berichterstattung

A. Gruppenorganigramm

a) Tabellarische Darstellung

Die tabellarische Darstellung enthält mindestens folgende Angaben:

15

- Name der Einheit der Gruppe/des Konglomerats;
- Adresse inklusive Land;
- Funktion innerhalb der Gruppe/des Konglomerats: Lebens-, Schaden-, Rückversicherungsgesellschaft; Holdinggesellschaft; Andere (zu spezifizieren);
- Zuständige Aufsichtsbehörde (falls beaufsichtigt);
- Gesellschaften, die Bestandteil der Gruppe sind, aber nicht zum Konsolidierungskreis gemäss angewandter Rechnungslegung gehören. Die Gründe für die Nicht-Konsolidierung sind anzugeben.
- Versicherungskonglomerate haben zudem anzugeben, ob die Gesellschaft zum Versicherungs- oder Finanzbereich gemäss Art. 205 AVO zugehörig ist.

b) Grafische Darstellung

Die grafische Darstellung besteht aus einem Übersichtsdiagramm sowie den detaillierten Darstellungen der wesentlichen Beteiligungen und Sub-Gruppen.

16

Im Übersichtsdiagramm steht an der Spitze die Gesellschaft, welche die Funktion der strategischen Holdinggesellschaft über die Gruppe innehat. Darunter gliedern sich die wesentlichen Beteiligungen und Sub-Gruppen unter Angabe der Beteiligungsverhältnisse in %.

17

Die detaillierte Darstellung zeigt die Beteiligungen und die Subgruppen, nach Land bzw. Region mit den dazugehörigen juristischen Einheiten, wiederum unter Angabe der Beteiligung in %.

18

Die grafische Darstellung und die tabellarische Auflistung sind in Papierform einzureichen; auf Anfrage ist eine Einreichung in elektronischer Form möglich.

19

B. Wesentliche Beteiligungen

Die Schaffung, der Erwerb oder Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eine der Gruppengesellschaften hat mittels nachstehenden Angaben zu erfolgen:

20

- Name der Einheit der Gruppe/des Konglomerats;

- Adresse inklusive Land;
- Muttergesellschaft innerhalb der Gruppe/des Konglomerats;
- Zweck bzw. Funktion der Gesellschaft innerhalb der Gruppe/des Konglomerats;
- Zuständige Aufsichtsbehörde (falls beaufsichtigt);
- Beteiligung in %;
- Wert der Nettoaktiven.

Die Meldung hat in jedem Fall in Papierform zu erfolgen; auf Anfrage ist zusätzlich eine Einreichung in elektronischer Form möglich. Die Veränderung einer wesentlichen Beteiligung gemäss obigem Grundsatz die von öffentlichem Interesse sein könnte, bedarf einer telefonischen Vorabmeldung. 21

VII. Einreichungsfristen

A. Erstmalige Meldung

a) Gruppenorganigramm

Eine aktuelle Auflistung der Gruppen-/Konglomeratsstruktur ist erstmalig gemäss den in der Unterstellungsverfügung genannten Anforderungen einzureichen. 22

b) Wesentliche Beteiligungen

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft. 23

Die Veränderung einer wesentlichen Beteiligung ist spätestens bei Vertragsabschluss anzuzeigen. Die FINMA ist vor den Medien und Aktionären über die geänderte Struktur zu informieren. 24

c) Änderungen des Aktionärskreises

Die Meldepflicht tritt mit Unterstellung unter die Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht in Kraft. 25

Direkte oder indirekte Beteiligungen bzw. Änderungen gemäss oben aufgeführten Schwellenwerten sind der FINMA unverzüglich zu melden. 26

B. Periodische Meldungen

Die Gruppen und Konglomerate reichen das aktuelle Gruppenorganigramm einmal pro Jahr, innert 3 Monaten nach Jahresabschluss ein. 27

Der Gesetzgeber hat der FINMA die Möglichkeit eröffnet, einen kürzeren Rhythmus als die jährliche Meldung für die Einreichung anzuordnen. Gründe für diese Massnahme können insbesondere vorliegen, wenn: 28

- sich die Gruppe/das Konglomerat in einer beschleunigten Veränderungsphase befindet; die Struktur sich somit rasch ändert;
- die Schaffung, der Erwerb oder die Veräusserung wesentlicher Beteiligungen die Struktur massgebend beeinflussen;
- die FINMA den aktuellen Stand der Struktur benötigt, um die Gesamtsolvenzsituation der Gruppe/des Konglomerats zu einem bestimmten Zeitpunkt beurteilen zu können.

